

## Vorlage an den Landrat

**Formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser am Arbeitsmarkt ausrichten»;  
Rechtsgültigkeit**

2025/570

vom 9. Dezember 2025

### 1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 ist die am 4. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an der Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» eingereicht worden.

Gestützt auf [§ 73](#) des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) hat die Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 18. September 2025 im [Amtsblatt Nr. 75](#) vom 18. September 2025).

Mit RRB Nr. 2025-1351 vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat, gestützt auf [§ 12a Abs. 2 Bst. a](#) der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120.11, Vo GpR](#)) die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) ermächtigt, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative abzuklären.

### 2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Inhalt:

«Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird wie folgt geändert:

#### **§ 53c Lehre an der Universität**

<sup>1</sup> Die Vertreter des Kantons wirken in den Organen, welche die Universität beaufsichtigen oder leiten, darauf hin, dass sich die Lehre an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. Ein Studium soll rasch für eine berufliche Tätigkeit genutzt werden können.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck steht den Vertretern des Kantons eine Konsultativkommission beratend zur Seite. Die Kommission wird durch den Regierungsrat gewählt und setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft zusammen, wobei die Wirtschaftskammer Baselland ein Vorschlagsrecht hat.

#### **§ tbd Übergangsbestimmung zu § 53c vom [Abstimmungsdatum]**

<sup>1</sup> Der revidierte § 53c wird erstmals in dem akademischen Jahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

<sup>2</sup> *Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.»*

### **3. Rechtsgültigkeit der Initiative**

In der beauftragten Abklärung vom 24. September 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser am Arbeitsmarkt ausrichten» rechtsgültig sei. Das Volksbegehrten erfüllt die formellen Gültigkeitsforderungen, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie und verstößt nicht gegen Bundesrecht. Ebenfalls verstößt sie weder gegen kantonales Verfassungsrecht noch gegen interkantonales Recht.

### **4. Anträge**

#### **4.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an der Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **5. Anhang**

- Abklärung des Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat vom 24. September 2025

**Landratsbeschluss**

**über XXXX**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an der Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: